

# MARKENLIZENZVERTRAG

zwischen

dem Rheinhessenwein e.V., Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey, vertr. d.  
d. Geschäftsführer Bernd Kern

- im folgenden „Lizenzgeberin“ genannt -

und

der Firma/Herr/Frau \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - im folgenden „Lizenznehmer/-in“ genannt -

## Vorbemerkung:

Die Lizenzgeberin ist Markeninhaberin der Wort-Bild-Marke mit dem  
Logo



Rheinhessen

und den in der Anlage 1 definierten Variationen.

Die Marke ist beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet.

## § 1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Lizenz

Die Lizenzgeberin erteilt dem/der Lizenznehmer/-in die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Befugnis zur Benutzung der Wort-Bild-Marke „Rheinhessen“ nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Die Lizenz erstreckt sich auf Deutschland.

## § 2 Art der Benutzung des Markenzeichens

1.

Der/Die Lizenznehmer/-in verpflichtet sich, die Markenzeichen:



# Rheinessen

nur in der ausdrücklich überlassenen Form zu benutzen. Dies kann nicht nur die hier dargestellte, sondern alternativ auch eine in Anlage 1 ausgewählte Variante sein.

2.

Der/Die Lizenznehmer/-in verpflichtet sich, die Wort-Bild-Marke nur zur Kennzeichnung der von der Lizenzgeberin genehmigten Waren und Dienstleistungen, die in den Registerauszügen des Patent- und Markenamts enthalten sind und nicht als Bestandteil seiner/ihrer -Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines/ihrer Geschäftsbetriebes zu benutzen.

Die Verwendung der Wort-Bild-Marke muss der Eintragung beim Marken- und Patentamt (eingetragen unter der Klasse 16: Druckerzeugnisse, Lehr- und Unterrichtsmittel) und den unter [www.rheinessen-zeichen.de](http://www.rheinessen-zeichen.de) definierten Nutzungsvorgaben entsprechen. Deshalb sind alle Entwürfe für die Ausgestaltung sowie sämtliche endgültigen An- und Abdrücke der Lizenzgeberin zur Genehmigung vorzulegen, das heißt, die Wort-Bild-Marke „Rheinessen“ darf vom Lizenznehmer/-in nur in Verbindung mit Erzeugnissen, Waren, etc. verwendet werden, deren Spezifikation vorher schriftlich von der Lizenzgeberin freigegeben wurde. Die Genehmigung muss in Schriftform auf dem vom Lizenznehmer vorgelegten Entwurf (Korrekturabzug) erfolgen.

## § 3 Gewährleistung

Die Lizenzgeberin gewährleistet den derzeit dokumentierten Registrierungsstand der Marke. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.

Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder der Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Die Lizenzgeberin versichert jedoch, dass ihr der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte der Marke Dritter nicht bekannt sind.

#### § 4 Lizenzgebühr

1.

Der/Die Lizenznehmer/-in zahlt an die Lizenzgeberin für die in diesem Vertrag eingeräumte Genehmigung der Verwendung der Wort-Bild-Marke eine in Anlage 2 definierte jährliche Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr wird innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung fällig und dann jeweils anschließend zu Beginn eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 15. Januar. Der Lizenznehmer erteilt der Lizenzgeberin eine Einzugsermächtigung.

#### § 5 Aufrechterhaltung und Verteidigung des Markenzeichens

1.

Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, das Markenzeichen während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen.

2.

Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den der Eintragung des Markenzeichens zugrundeliegenden Geschäftsbetrieb fortzusetzen; vor einer Einstellung des Geschäftsbetriebes ist die Lizenzgeberin verpflichtet, dem/der Lizenznehmer/-in den Erwerb des Warenzeichens unter angemessenen Bedingungen anzubieten.

#### § 6 Rechtsverletzungen

1.

Stellt eine der Parteien fest, dass ein Dritter in der Bundesrepublik Deutschland eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Markenzeichen anmeldet, die möglicherweise mit dem Markenzeichen und/oder der Ausstattung verwechslungsfähig ist, so wird sie die andere Partei hiervon unverzüglich unterrichten.

2.

Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung eines verwechslungsfähigen Markenzeichens und /oder einer verwechslungsfähigen Ausstattung ist die Lizenzgeberin auf ihre Kosten berechtigt.

3.

Sollte ein/eine Lizenznehmer/-in wegen der Benutzung des Markenzeichens und/oder Ausstattung durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist er/sie verpflichtet, die Lizenzgeberin hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, den/die Lizenznehmer/-in nach besten Kräften bei der Abwehr der gegen den/die Lizenznehmer/-in geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

4.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14 - 19 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG) verwiesen.

5.

Verletzt der/die Lizenznehmer/-in eine der vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages und setzt er/sie diese Verletzung trotz Abmahnung durch die Lizenzgeberin fort, so hat der/die Lizenznehmer/-in eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen.

## § 7 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

2.

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig zu kündigen, wenn der/die Lizenznehmer/in die abzuführenden Lizenzgebühren nicht gezahlt haben. Die Kündigungsfrist läuft von der Fälligkeit der Lizenzgebühr an.

3.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

4.

Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung gem. dem vorstehenden Absatz bedürfen jeweils der Schriftform.

## § 8 Aufbrauchfrist

Mit der Vertragsbeendigung endet jedes Recht des/der Lizenznehmers/-in auf Benutzung der Lizenzmarke. Für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits erteilte Aufträge und für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits hergestellte und gekennzeichnete Vertragsprodukte gilt eine Aufbrauchfrist von 6 Monaten.

## § 9 Gerichtsstand

1.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Alzey vereinbart. Jede Partei ist jedoch berechtigt, die andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

2.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## § 10 Sonstiges

1.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
Rheinhessenwein e.V.  
Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey  
- Geschäftsführer Bernd Kern -

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
- Lizenznehmer/-in -

Anlage 1

**Variationen der Wort-Bild-Marke „Rheinessen“**

Stand 15.03.07

Diese Variante wollen wir nutzen  
(Bitte ankreuzen)

**Dachmarke Rheinessen**

**D1**



Rheinessen

---

**D2**

negativ



Rheinessen

---

**D3**

Schwarz/Weiß



Rheinessen

---

**D4**

negativ, Schwarz/Weiß



Rheinessen

---

Diese Variante wollen wir nutzen  
(Bitte ankreuzen)

**D11**

Zeichen quer



**D12**

Zeichen quer negativ



**D13**

Zeichen quer, Schwarz/Weiß



**D14**

Zeichen quer negativ, Schwarz/Weiß



**Nur für die Weinwirtschaft**

(Winzer, Kellereien, Weinfachhandel, Gastronomie)

Diese Variante wollen wir nutzen  
(Bitte ankreuzen)

**W1**

Wein



**W3**

Wein, Schwarz/Weiß



**W4**

Wein negativ, Schwarz/Weiß



\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
Rheinhessenwein e.V.  
Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey  
- Geschäftsführer Bernd Kern -

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
- Lizenznehmer/-in -



Anlage 2

**Lizenzgebühren nach Wirtschaftsbereichen**

Stand 15.03.07

Betriebe aus Weinbau, Landwirtschaft und Gartenbau (im Bereich der Landwirtschaftskammer)	EUR 100,00
Betriebe aus Handwerk und Gewerbe (im Bereich der Handwerkskammer)	EUR 200,00
Betriebe aus Industrie und Handel (im Bereich der Industrie- und Handelskammer)	EUR 500,00

Die o. g. Beträge sind jährlich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlich  
Mehrwertsteuer vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber abzuführen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
Rheinhessenwein e.V.  
Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey  
- Geschäftsführer Bernd Kern -

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

-----  
- Lizenznehmer/-in -